



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Juli 2021
(OR. en)

7763/21
COR 1 (de)

AGRILEG 72
DENLEG 18
DELECT 67

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Juli 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2021) 5242 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 9.7.2021 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 12. April 2021 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (C(2021) 199 final)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 5242 final.

Anl.: C(2021) 5242 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.7.2021
C(2021) 5242 final

BERICHTIGUNG

vom 9.7.2021

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 12. April 2021 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

(C(2021) 199 final)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 12. April 2021 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

(C(2021) 199 final)

Anhang, Nummer 1 Buchstabe d zur Änderung von Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Absatz 2 einleitender Satz:

anstatt: „Lebensmittelunternehmer, die im Einzelhandel tätig sind, können jedoch Fleisch im Hinblick auf seine Weiterverteilung zum Zweck von Lebensmittelspenden unter folgenden Bedingungen einfrieren.“

muss es heißen: „Lebensmittelunternehmer, die im Einzelhandel tätig sind, können jedoch Fleisch im Hinblick auf seine Umverteilung zum Zweck von Lebensmittelspenden unter folgenden Bedingungen einfrieren.“

Anhang, Nummer 2 Buchstabe a zur Änderung von Anhang III Abschnitt II Kapitel V Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Absatz 2 einleitender Satz:

anstatt: „Lebensmittelunternehmer, die im Einzelhandel tätig sind, können jedoch Fleisch im Hinblick auf seine Weiterverteilung zum Zweck von Lebensmittelspenden unter folgenden Bedingungen einfrieren.“

muss es heißen: „Lebensmittelunternehmer, die im Einzelhandel tätig sind, können jedoch Fleisch im Hinblick auf seine Umverteilung zum Zweck von Lebensmittelspenden unter folgenden Bedingungen einfrieren.“

Anhang, Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iii zur Anfügung einer Nummer 10 in Anhang III Abschnitt IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Buchstabe a Nummer 1:

anstatt: „1. bei der zuständigen Behörde als Lebensmittelunternehmen mit Primärproduktion gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a registriert ist, wenn sie Tierkörper nur als Erstsammelstelle aufnimmt, oder“

muss es heißen: „1. bei der zuständigen Behörde als Lebensmittelunternehmen mit Primärproduktion gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a registriert ist, wenn sie Tierkörper nur als erste Sammelstelle aufnimmt, oder“

Anhang, Nummer 4 Buchstabe c Ziffer ii zur Anfügung einer Nummer 8 in Anhang III Abschnitt IV Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Buchstabe a Nummer 1:

anstatt: „1. bei der zuständigen Behörde als Lebensmittelunternehmen mit Primärproduktion gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a registriert ist, wenn sie Tierkörper nur als Erstsammelstelle aufnimmt, oder“

muss es heißen: „1. bei der zuständigen Behörde als Lebensmittelunternehmen mit Primärproduktion gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a registriert ist, wenn sie Tierkörper nur als erste Sammelstelle aufnimmt, oder“